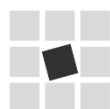


# **BERICHT**

**über die Prüfung der vorgelegten Unterlagen  
der EWE Netz GmbH zur Erhöhung des  
Betriebsführungsentgeltes ab dem 1. Januar 2026  
für das**

**Wasserwerk der Stadt Varel**



**KOMMUNA - TREUHAND**

GMBH ■ ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Auftrag</b>	<b>1</b>
<b>II. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>III. Auftragsdurchführung</b>	<b>2</b>
<b>IV. Ergebnisse der Prüfung</b>	<b>3</b>



## I. Auftrag

Der Bürgermeister der Stadt Varel hat uns beauftragt eine

### **Prüfung der vorgelegten Unterlagen der EWE Netz GmbH zur Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes ab dem 1.1.2026 für das Wasserwerk der Stadt Varel (WWV)**

durchzuführen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Bürgermeister der Stadt Varel/die Stadt Varel gerichtet. Vor dem Hintergrund der Vertraulichkeit der Daten haben wir gegenüber der EWE NETZ GmbH eine Verpflichtung auf Vertraulichkeit gemäß DS-GVO sowie eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu wirtschaftlich/technisch sensiblen Informationen abgegeben.

Wir haben die Prüfung im April und Mai 2026 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

## II. Ausgangslage

Zwischen der Stadt Varel und der EWE NETZ GmbH, Oldenburg, (jetzige Rechtsnachfolgerin der Energieversorgung Weser-Ems Aktiengesellschaft, Oldenburg,) (für beide kurz: EWE) besteht ein Vertrag über die technische und kaufmännische Verwaltung des Wasserwerkes der Stadt Varel. Der Vertrag datiert vom 23. August 1956 und wurde mit der damaligen Energieversorgung Weser-Ems Aktiengesellschaft, Oldenburg, (EWE) abgeschlossen.

Der Vertrag sah insbesondere vor, dass die Kosten des eigentlichen Betriebes des Wasserwerkes zu Lasten des Wasserwerks bzw. der Stadt Varel gehen. Ferner sah der Vertrag vor, dass für die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wasserwerkes sowie für die Verwaltung einschließlich der technischen und kaufmännischen Aufsicht und für sämtliche kaufmännische Arbeiten die EWE Anspruch auf Erstattung ihrer Selbstkosten hat.

Der Vertrag wurde zuletzt mit 2. Zusatzvertrag vom 10. Dezember 1982 mit Wirkung ab dem 1. Januar 1983 ergänzt. Hiernach hat die EWE unverändert für die im o. g. Vertrag bestimmten Arbeiten, die vom Personal der EWE ausgeführt werden, einen Anspruch auf Erstattung der Selbstkosten. Aus Vereinfachungsgründen trat nach dem 2. Zusatzvertrag anstelle der alljährlichen Ermittlung der Selbstkosten bis auf Weiteres eine Regelung in Kraft, nach der die EWE von der Stadt Varel eine jährliche Pauschale nach der Zahl der zum jeweiligen Jahresbeginn eingebauten, der Verbrauchsmessung dienenden Wasserzähler, erhält. Diese Vereinbarung gilt bis zum heutigen Tage unter Berücksichtigung von Anpassungen der Pauschalen fort.



Der Betriebsführungsvertrag enthält noch weitere Vergütungsvereinbarungen, die jedoch nicht angewendet werden, so dass sämtliche Leistungen der EWE (einschließlich der technischen Dienstleistungen) nach der vorgenannten Pauschale vergütet werden.

Der Vertrag sieht ferner vor, dass, sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Grundlagen für die Bemessung der Vergütungssätze ändern oder die Vergütungssätze nicht mehr den Selbstkosten entsprechen, jede Vertragspartei eine Änderung der Vergütungssätze verlangen kann. Beweispflichtig ist der Vertragspartner, der eine Änderung verlangt.

Für das Jahr 2025 beträgt das Betriebsführungsentgelt vertragsgemäß 343.385,00 EUR, dass sich nach der o. g. Vereinbarung aus der Pauschale je Zähler in Höhe von aktuell 78,74 EUR ermittelt. Die Anzahl der zum 01.01.2025 eingebauten Wasserzähler beläuft sich auf 4.361 Stück (78,74 EUR x 4.361 Zähler = 343.385,00 EUR). Die Pauschale wurde bislang entsprechend der Vereinbarung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres der tariflichen Vergütungsentwicklung der EWE angepasst.

Nach der zuletzt durchgeführten Kalkulation der für die Betriebsführung entstehenden Selbstkosten durch die EWE belaufen sich für das Jahr 2024 auf 430.039,00 EUR p. a. Daraus ergäbe sich lt. Berechnungen der EWE eine Unterdeckung zum derzeitigen Betriebsführungsentgelt in Höhe von 71.246,00 EUR. Bei Umrechnung der Unterdeckung je Zähler ergibt sich ein Fehlbetrag von 16,34 EUR je Zähler (71.246,00 EUR / 4.361 Zähler). Die EWE beabsichtigt die Anpassung der aktuellen Vergütungspauschale je Zähler nach der vorgelegten Berechnung vorzunehmen.

Hierzu hat die EWE eine Präsentation sowie eine Übersicht über die von der EWE bezifferten Mehrkosten vorgelegt. Vor dem Hintergrund der vertraglichen Beweispflicht für das Verlangen zur Erhöhung der Vergütungssätze hat uns die EWE Berechnungen zur Überprüfung vorgelegt.

### III. Auftragsdurchführung

#### 1. Vorgelegte Unterlagen

Zur Überprüfung haben wir von der Stadt bzw. der EWE folgende Unterlagen bzw. Berechnungen vorgelegt bekommen:

- **Präsentation** "Betriebsführungsentgelt Wasserwerk Varel Anpassungsbedarf" (vom 18. November 2025)



- **Übersicht über die von der EWE bezifferten Mehrkosten** (mit Benennung der Leistungen, den Gründen für die Erhöhung und der Bezifferung der Mehrkosten)
- **Übersicht über die Anzahl der Kundenkontakte**

Ferner wurden uns am 15. April 2026 weitere Unterlagen vorgelegt. Es handelt sich hierbei um:

- **Gesamtrechnung der abzurechnenden Beträge**
- **Übersicht nebst Nebenrechnungen zu den ermittelten Selbstkosten.**

Zu diesen Unterlagen wurde eine Online-Besprechung per Teams geführt. Im Rahmen dieser Besprechung wurden uns einzelne Posten in der Kalkulation der EWE erläutert.

## 2. Prüfungshandlungen

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir eine Abstimmung der ermittelten und vorgelegten Kostenpositionen mit Nachweisen vorgenommen. Wir haben die Kosten und Nachweise ferner auf Plausibilität und Richtigkeit geprüft. Im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der Prüfung haben wir jeweils auf die Nachweise Bezug genommen.

Bei unserer Prüfung haben wir insbesondere die Leistungen bzw. Leistungsbereiche geprüft, für die wesentliche Erhöhungen vorgesehen sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Ist-Zahlen für das Jahr 2024 geprüft.

## IV. Ergebnisse der Prüfung

Die Kostenrechnung der EWE wird mit SAP geführt. Für das Wasserwerk Varel wird eine Kostenstelle geführt. Auf der Kostenstelle werden neben dem Betriebsführungsentgelt alle direkten und indirekten Kosten erfasst. Die Herleitung der Kostenstellenauswertungen erfolgt mit dem System Business Warehouse zu Excel. Diese Auswertung wurde uns in der Teams Besprechung am 15. April 2026 erläutert. Ein Teil der Leistungen wird von der EWE AG erbracht. Mit der EWE Netz (Netzgesellschaft ohne Rechnungswesen, Buchführung) werden diese Leistungen abgerechnet. Die uns vorgelegten Nachweise umfassen für die Leistungen der EWE AG auch Daten aus dem SAP System der EWE AG. Für die Leistungen der EWE Netz wurden Berechnungen und Nachweise vorgelegt.

Aus der vorgelegten **Präsentation** über das Betriebsführungsentgelt ergeben sich jeweils für bestimmte Kostenblöcke die ermittelten Selbstkosten. Danach ergeben sich für die technische Betriebsführung Selbstkosten in Höhe von rd. 238.000,00 EUR und für die kaufmännische Betriebsführung Selbstkosten in Höhe von rd. 192.000,00 EUR. Die gesamten Selbstkosten in



Höhe von rd. 430.000,00 EUR ergäbe nach Abzug der vereinnahmten Mahnentgelte in Höhe von rd. 15.400,00 EUR einen Betrag je Zähler in Höhe von 95,08 EUR für 2025.

Als wesentliche Gründe für die Erhöhung des Betriebsführungsentgeltes werden Kostensteigerungen bei den Personalkosten der EWE, höhere Kosten bei den Dienstleistern für Kundenservice, Forderungsmanagement, etc. und höhere Sachkosten insbesondere bei der IT angeführt. Die detaillierte Übersicht über den Mehraufwand und den hierzu maßgeblichen Gründen haben wir auf Plausibilität geprüft.

Bei der Prüfung haben wir auch die Leistungsübersicht in der Präsentation mit der Darlegung der Leistungskomponenten berücksichtigt. Hier erfolgte eine Zusammenfassung in Leistungsblöcke für die technische Betriebsführung (Wasserwerk, Wassernetz, übergreifenden technische Tätigkeiten) und die kaufmännische Betriebsführung (Rechnungswesen/Buchhaltung, übergreifenden Tätigkeiten, Vertrieb, Markt und Preise, Kundenservice, Abrechnung/Forderungsmanagement, Zählermanagement).

Die **Übersicht über die von der EWE bezifferten Mehrkosten** über die Leistungen mit der jeweiligen Begründung für die notwendige Erhöhung der Leistungskomponente und den dazugehörigen Erhöhungsbeträgen in Höhe von zusammen rd. 71 TEUR haben wir bei unserer Prüfung einbezogen. Die rechnerische Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt. Vor dem Hintergrund der Wesentlichkeit haben wir bei der Prüfung ausgewählte Bereiche einer eingehenderen Prüfung unterzogen.

#### Bereich IT/GIS:

Von der gesamten Selbstkostenerhöhung entfallen auch Kosten auf den Bereich der IT und das Geo-Informationen-System (GIS). Angabe gemäß sind für diesen Bereich die Kosten überproportional zur Entwicklung der eigenen Personalkosten der EWE gestiegen. Dies entspricht unseren Erfahrungen, die wir im Rahmen der Prüfung von Jahresabschlüssen für diesen Bereich gewonnen haben.

#### Bereich Kontaktkanalmanagement, Beschwerdemanagement:

In der Selbstkostenerhöhung für diesen Bereich ist eine Pauschale für den gesamten Bereich des Kontaktkanalmanagements enthalten. Begründet wird die Erhöhung mit der Ausweitung der Kundenkontaktmöglichkeiten über neue Kanäle und mit der Häufung von Anliegen der Kunden um rd. 18 % seit 2015 sowie eine höhere durchschnittliche Bearbeitungszeit um rd. 27 % je Bearbeitungsfall. Hierzu wurde eine nachvollziehbare Statistik für 2024 (**Übersicht über die Anzahl der Kundenkontakte**) vorgelegt.

Ein weiterer Nachweis für die Selbstkosten war für unsere Prüfung die **Gesamtrechnung der abzurechnenden Beträge**. Dieser Nachweis umfasst die Kosten für Teile der kaufmännischen Betriebsführung durch die EWE AG. Es handelt sich insbesondere um die Kosten für die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Hierzu haben wir neben einer rechnerischen Prüfung auch eine inhaltliche Prüfung der Unterposten durchgeführt. Im Rahmen dieser Prüfung haben wir eine ergänzende Aufstellung über den Inhalt der Leistungsposten auf Plausibilität und inhaltliche Begründetheit einer kritischen Durchsicht unterzogen. Hierbei sind wir zu dem Ergebnis



gelangt, dass die Selbstkosten dieses Posten grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar sind. Lediglich der Posten kommunaler Gesamtabschluss war hierbei fragwürdig. Hierzu haben wir eine ergänzende Information von der EWE Netz erhalten. Hiernach bezieht sich dieser Posten auf die Erstellung des Jahresabschlusses für den Eigenbetrieb und ist begrifflich aus dem Dienstleistungsvertrag für die kaufmännische Betriebsführung zwischen der EWE AG und der EWE Netz entnommen.

Die Verteilung der Kosten erfolgt für das Wasserwerk Varel auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels Hausanschlüsse. Dieser Verteilungsschlüssel gewährleistet u. E. eine sachgerechte Kostenverteilung.

Aus der **Übersicht nebst Nebenrechnungen zu den ermittelten Selbstkosten**, aus der sich wesentliche Nachweise zu den Selbstkosten ergeben, haben wir folgende Informationen und Angaben erhalten und einer Prüfung unterzogen.

Zu den direkten Kosten gehören insbesondere die **Personalkosten** für das technische Personal. Hierzu ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die Personalkosten Ingenieur-, Meister- und Monteurkosten betreffen. Erfasst wurden die Mitarbeiter mit 1,55 FTE (Full-Time-Equivalent). Die Berechnung der Personalkosten erfolgte in Abhängigkeit vom gültigen Tarifvertrag. Dazu wurden indirekte Sachkosten hinzugerechnet, die in Abhängigkeit von den Personalkosten anfallen. Sodann erfolgte eine Multiplikation der ermittelten Stundensätze mit den FTE. Aus den Nachweisen zur Ermittlung der Personalkosten für das technische Personal ergibt sich, dass die Personalkosten rechnerisch zutreffend ermittelt wurden. Ferner sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass die ermittelten Stundensätze ihrer Höhe nach vertretbar sind.

Für die **Netzführung** (d. h. die zentrale Überwachung und Steuerung) / **GIS** (Geoinformationssystem) werden Kosten in die Selbstkostenberechnung einbezogen. Die Ermittlung erfolgte zu einem Teil aus den Kosten je Kilometer Leitungsnetz und zu einem anderen Teil auf der Grundlage der Hausanschlüsse. Die Berechnung auf der Grundlage der verwendeten Schlüssel ist nicht zu beanstanden.

Eine weitere wesentliche Kostenkomponente sind die Kosten der EWE Netz für die **Abrechnung** durch die Abteilung **Marktprozesse und Kundendaten (MK)**. Die Abrechnung dieser Leistungskomponente umfasst insbesondere die Kosten für die Stammdatenverwaltung, die Fakturierung, die Ablesung, die Durchführung von Wechselprozessen, das Mahnwesen, den Zahlungsverkehr, Sperrandrohungen und den Kundenservice (Level 2). Darin enthalten sind neben den eigenen Personalkosten auch die Kosten für Dienstleistungen durch Dritte (Ablesung, etc.).



Die Bemessung der eigenen Personalkosten erfolgt auf der Grundlage von erfassten bzw. berechneten Stunden und Stundensätzen je nach Qualifikationsstufe. Die Stundensätze belaufen sich hierbei auf Beträge zwischen rd. 60,00 EUR bis rd. 100,00 EUR. Die Erfassung der Stunden erfolgt weitgehend durch die Zuweisung der Mitarbeiter zu den ihnen obliegenden Aufgaben. Zur Ermittlung der Kosten hat uns eine ausführliche Aufstellung vorgelegen. Die Aufstellung wurde ohne Beanstandungen geprüft. Die Plausibilität des Nachweises ist gegeben.

Die Kosten für den **Kundenservice** wurden auf der Grundlage einer Gesamtkostenermittlung für die Sparte Trinkwasser ermittelt. Sie betreffen die Kosten für die schriftliche und telefonische Bearbeitung auf der Grundlage der Bearbeitungszeit in Sekunden (Average Handle Time (AHT)). Der uns hierzu vorgelegte Nachweis umfasst die Gesamtzahl der Kontakte, die Dauer und den Minutenpreis. Die ermittelten Gesamtkosten wurden auf der Grundlage der Hausanschlüsse verteilt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Fehler festgestellt. Die Ermittlung dieser Kostenkomponente ist nicht zu beanstanden.

Zu den **Kosten der IT** haben wir einen Nachweis aus SAP (PSP-Elemente) erhalten. Die ermittelten Gesamtkosten für die Sparte Wasser nach Abzug von direkt zurechenbaren Kosten bzw. Kosten, die bereits bei der Ermittlung der o. g. Stundensätze enthalten sind, wurden auf der Grundlage der Hausanschlüsse verteilt. Die Durchsicht der Liste über die Gesamtkosten für die IT hat zu keinen Beanstandungen geführt. Die rechnerische Ermittlung des Anteils für das Wasserwerk Varel ist zutreffend.

Die EWE Netz hat bis auf das Mahnwesen und das Controlling kein eigenes Rechnungswesen und ist hierbei auf die **Intercompany** Leistungen der EWE AG angewiesen. Hierzu hat uns die **Gesamtrechnung der abzurechnenden Beträge** vorgelegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung haben wir bereits oben berichtet.

Von der EWE Netz wurden **Verwaltungsgemeinkosten** als Selbstkosten einbezogen. Sie werden als prozentualer Aufschlag auf die direkt zurechenbaren Kosten der Betriebsführung berücksichtigt. Die auf diese Weise zugeschlüsselten Verwaltungskosten berücksichtigen dabei insbesondere anteilige Kosten für die Geschäftsführung, die Abteilungsleitungen, das Produktmanagement und das Controlling. Die Ermittlung des Anteils erfolgt auf der Grundlage der gesamten Verwaltungskosten mit dem Anteil der Leistungen für das WWV. Hierzu besteht bei der EWE eine interne Kalkulationsanweisung, die für die Kalkulation von Preisen bzw. Leistungen an Dritte herangezogen wird.



## Zusammenfassung

Auf der Grundlage unserer Prüfung sind wir zu dem Gesamtergebnis gelangt, dass die Unterlagen und Nachweise zur Ermittlung und Verteilung der Selbstkosten für das Wasserwerk Varel durch die EWE Netz den Anforderungen entspricht, die als Nachweise für die Darlegung der Selbstkosten notwendig sind.

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen haben wir keine Fehler festgestellt. Ferner haben sich bei der Prüfung der Kostenverteilung keine Anhaltspunkte ergeben, die darauf schließen lassen, dass Verteilungsschlüssel oder Maßstäbe für die Kostenermittlung nicht sachgerecht sind. Rechnerische Prüfungen haben keine Beanstandungen ergeben.

Bei unserer Prüfung sind uns auch Unterlagen vorgelegt worden, die teilweise einen Vergleich mit anderen Kunden der EWE Netz zulassen. Aus unserer cursorischen Durchsicht dieser Daten lässt sich erkennen, dass die Kosten der Betriebsführung auf der Basis gleicher oder ähnlicher Grundlagen ermittelt werden.

Delmenhorst, den 18. Mai 2026

